

Praktikumsrichtlinie
für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaften
der Technischen Universität Dresden

vom 01.06.2006

Die Praktikumsrichtlinie versteht sich als Interpretation und Kommentar zu § 30 (2) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaften für die Abwicklung der mit dem berufsqualifizierenden Praktikum in diesem Studiengang im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, Nachweise und Verantwortlichkeiten.

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Praktikumspflicht	2
§ 2 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums	2
§ 3 Ausbildende Stellen (Praktikumsbetriebe)	2
§ 4 Zugang zum Berufspraktikum	3
§ 5 Versicherung und Vergütung	3
§ 6 Ziele des Berufspraktikums und Bericht	3
§ 7 Nachweis des Praktikums	4

Anlage 1 – Vertrag über das Berufspraktikum

Anlage 2 – Praktikumsnachweis

§ 1 Praktikumspflicht

Während des Studiums haben die Studierenden im Bachelorstudiengang Forstwissenschaften ein Berufspraktikum abzuleisten.

§ 2 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Bachelorstudienganges Forstwissenschaften. Es ist in der Regel zusammenhängend zum Beginn des 5. Fachsemesters abzuleisten.
- (2) Die Dauer beträgt mindestens 6 Wochen.
- (3) Eine Unterbrechung ist nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses und der ausbildenden Stelle zulässig, wobei krankheitsbedingte Fehlzeiten von bis zu 5 Tagen nicht als Unterbrechung gelten. Andere Unterbrechungen sind nachzuholen. Nichtgenehmigte Unterbrechungen haben die Nichtanerkennung des Praktikums zur Folge. Ein Abbruch oder eine Unterbrechung der praktischen Ausbildung durch die Praktikantin bzw. den Praktikanten ist von der ausbildenden Stelle dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Eine Unterbrechung für die Komplexexkursionen laut Studienordnung muss nicht genehmigt werden. Die Gesamtdauer des Praktikumszeitraums muss um die Dauer der Exkursion verlängert werden.
- (4) Die Praktikantin bzw. der Praktikant kann einen Tag Freistellung für Behördengänge etc. beanspruchen.

§ 3 Ausbildende Stellen (Praktikumsbetriebe)

- (1) Das Berufspraktikum ist in fachnahen Institutionen (Betrieben, Behörden usw.) abzuleisten, wie z. B.
 - Forstbetriebe aller Waldbesitzarten
 - Forstliche Forschungsanstalten
 - Forstliche Dienstleistungsunternehmen
 - Betriebe der Holzindustrie
 - Einrichtungen der Umweltüberwachung
 - Institutionen und Betriebe des Naturschutzes, der Landschaftsplanung und -pflege, der Landesentwicklung oder der Umweltbildung
 - Internationale Entwicklungshilfeorganisationen.

- (2) Das Berufspraktikum kann auch im Ausland in vergleichbaren Institutionen oder Unternehmen absolviert werden.

§ 4

Zugang zum Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum kann nur absolviert werden, wenn die Studentin bzw. der Student im Bachelorstudiengang Forstwissenschaften eingeschrieben sind.
- (2) Der Praktikumsbetrieb ist von der Studentin bzw. dem Studenten selbst auszuwählen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsplatz besteht nicht.
- (3) Die Studentin bzw. der Student wird bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle unterstützt. Bei Bedarf kann die Beratung eines vom Prüfungsausschuss eingesetzten Beauftragten für das Praktikum in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Studentin bzw. der Student schließt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Studiengang Forstwissenschaften mit der ausbildenden Stelle einen Vertrag nach beiliegendem Muster ab (Anlage 1).
- (5) Das zuständige Prüfungsamt erhält durch die Studentin bzw. den Studenten eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 5

Versicherung und Vergütung

- (1) Die Versicherung während des Praktikums richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die ausbildenden Stellen können verlangen, dass die Praktikanten sich auf eigene Kosten gegen Haftpflicht versichern.
- (2) Ein Anspruch der Praktikantin bzw. des Praktikanten auf Vergütung und andere materielle Leistungen (z. B. Wegegeld) besteht nicht, da Studierende in praktischen Studiensemestern entsprechend des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gefördert werden können.
- (3) Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen sind aber nicht ausgeschlossen.

§ 6

Ziele des Berufspraktikums und Bericht

- (1) Das Ziel des Berufspraktikums besteht darin, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten

einen vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche des Praktikumsbetriebes zu geben und sie bzw. ihn mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vertraut zu machen.

- (2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss einen Bericht zum Praktikum anfertigen. Für den formgebundenen Bericht steht ein Muster zur Verfügung.
- (3) Für den Bericht werden keine Noten erteilt.
- (4) Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ durch den Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten prüfberechtigten Person.

§ 7

Nachweis des Praktikums

- (1) Die Studentin bzw. der Student muss den Nachweis über das mindestens sechswöchige bestandene Berufspraktikum spätestens mit der Abgabe der Bachelorarbeit vorlegen.
- (2) Aus dem Nachweis muss die zeitliche Dauer des Praktikums hervorgehen.
- (3) Mit dem Nachweis ist der Bericht gedruckt oder digital vorzulegen.
- (4) Nach Vorliegen der unter (3) genannten Unterlagen werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Praktikumsrichtlinie wurde von der Studienkommission des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaften in der Sitzung am 11.11.2025 beschlossen und ersetzt alle vorher beschlossenen Praktikumsordnungen.

Anlage 1
zur Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaften an der
TU Dresden

Vertrag über das Berufspraktikum

Zwischen

(Behörde, Betrieb)

(Anschrift, Telefon)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

(Familiename, Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(Anschrift)

Studentin/Student der Forstwissenschaften an der TU Dresden
- nachfolgend Studierende genannt -

wird nachstehender Vertrag über das Berufspraktikum abgeschlossen:

§ 1
Dauer der Ausbildung

Die Praktikumsausbildung dauert vom _____ bis _____

Verantwortliche Ausbildungsleiterin bzw. verantwortlicher Ausbildungsleiter:

§ 2
Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Die ausbildende Stelle übernimmt es,

1. dem Studenten einen vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche des Betriebes zu geben.
2. den Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums auszustellen.

§ 3
Pflichten der Studentin bzw. des Studenten

Er bzw. sie verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen, den Weisungen im Rahmen der Ausbildung zu folgen und den Bericht anzufertigen.
3. die in der Ausbildungsstelle geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen betrieblichen Vorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle, die der Vertraulichkeit unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren und
5. das Fernbleiben von der Ausbildung der Ausbildungsstelle unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, diese am vierten Tag mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

§ 4
Vergütung/Sozialversicherung

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Die Vergütung während des Praktikums unterliegt der freien Vereinbarung. Die Vergütung beträgt monatlich _____ EURO. Für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Studierenden gelten die jeweils in Kraft befindlichen Bestimmungen.
Aufwandsentschädigung wird gewährt für _____ .

§ 5
Beendigung und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit.
Im gegenseitigen Einvernehmen kann es jederzeit beendet werden.
- (2) Der Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er ist schriftlich zu kündigen.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann die sofortige Vertragsauflösung verlangen, wenn eine ordnungsgemäße Praktikumsausbildung nicht gegeben ist.

Ausbildungsstelle

Studentin/Student

TU Dresden
Prüfungsausschuss
für den Bachelorstudiengang
Forstwissenschaften

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

(Unterschrift, Stempel)

Anlage 2
zur Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaften an der
TU Dresden

Praktikumsnachweis

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

hat in der Zeit vom: _____ bis: _____

bei der Ausbildungsstelle _____

ein Berufspraktikum nach den Bestimmungen der Praktikumsrichtlinie für den
Bachelorstudiengang Forstwissenschaften an der TU Dresden abgeleistet.

Verantwortliche Ausbildungsleiterin bzw. verantwortlicher Ausbildungsleiter:

Das Praktikum war mit / ohne Genehmigung der ausbildenden Stelle an folgenden
Werktagen unterbrochen:

_____, den _____

Ausbildungsstelle

(Unterschrift, Stempel)